

Beiträge des Tarifs ZbKV-VG/Einzel

Fassung Juli 2013

Eintrittsalter	ZbKV-VG
17-26	5,22
27	5,25
28	5,36
29	5,57
30	5,92
31	6,44
32	7,15
33	8,03
34	9,08
35	10,01
36	10,79
37	11,38
38	11,74
39	11,86
40	11,97
41	12,09
42	12,20
43	12,31
44	12,42
45	12,52
46	12,63
47	12,73
48	12,84
49	12,94
50	13,08
51	13,24
52	13,44
53	13,67
54	13,93
55	14,19
56	14,45
57	14,71
58	14,98
59	15,24
60	15,44
61	15,60
62	15,71
63-100	15,76

Die Beiträge sind in € angegeben und gelten für jeden vollen Kalendermonat. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr und dem Kalenderjahr, in dem das Versicherungsverhältnis beginnt.

Erneute Beitragseinstufungen erfolgen in der Gruppenversicherung jeweils zum 1.1. der jeweils 5-jährigen Versicherungsperiode auf Basis des Jahres, in dem die ursprüngliche bKV-Vereinbarung erstmals beim Gruppenvertragspartner eingerichtet wurde. Es ist dann der Beitrag des zum Zeitpunkt der erneuten Beitragseinstufung erreichten Alters zu zahlen. Unter einer 5-jährigen Versicherungsperiode wird das Beginnjahr der erstmaligen bKV-Vereinbarung beim Gruppenvertragspartner plus das jeweils Vielfache von fünf verstanden.

Erfolgt eine Weiterversicherung in der Einzelversicherung des jeweiligen ZbKV-Tarifs, wird die Versicherungsperiode entsprechend der im Gruppenversicherungsvertrag bestandenen Versicherungsperiode fortgeführt.

Bei Neuanmeldungen in der Einzelversicherung der ZbKV-Tarife gilt die oben beschriebene Regelung in der Gruppenversicherung bezüglich der erneuten Beitragseinstufung zum 1.1. der jeweils 5-jährigen Versicherungsperiode analog auf Basis des Jahres, welches für den Hauptversicherten in der Einzelversicherung der ZbKV-Tarife gilt.

Damit beträgt die maximale Versicherungsdauer 5 Jahre. Sie verlängert sich automatisch solange das Versicherungsverhältnis ungekündigt besteht.